LANDRATSAMT OSTALLGÄU
41-642-1.3

Marktoberdorf, 27.11.2020

Bekanntmachungstext

Vollzug der Wassergesetze;
Grundwasserentnahme für die Wasserversorgung der Wasserversorgungsgemeinschaft Holzstetten GbR auf Flur-Nr. 986/1 Gemarkung Bayersried, Gemeinde Eggenthal

Mit Bescheid des Landratsamts Ostallgäu vom 18.01.2010 erhielt die Wassergemeinschaft Holzstetten GbR die gehobene Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser auf Flur-Nr. 986/1 Gemarkung Bayersried für ihre Trink- und Brauchwasserversorgung, befristet bis 31.12.2019. Für die Übergangszeit bis zur Erstellung neuer Antrags- und Planunterlagen und bis zum Abschluss des Verfahrens wurde mit Bescheid vom 20.12.2019 der vorzeitige Nutzungsbeginn zugelassen. Die Wassergemeinschaft Holzstetten GbR beantragt nun vom 27.08.2020 eine Bewilligung für die Entnahme von bis zu 90.000 m³/a (bisher 75.000 m³/a) bzw. bis zu 245,0 m³/d für einen voraussichtlichen Zeitraum von 20 Jahren.

Das Vorhaben wird mit dem Hinweis darauf bekannt gegeben, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, während eines Monats und zwar vom 18. Dezember 2020 bis 22. Januar 2021 aufliegen.
   Aufgrund der derzeitigen Corona Situation bitten wir sie vorrangig die Pläne über unsere Homepage www.eggenthal.de einzusehen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme im Rathaus Eggenthal besteht nur nach vorheriger Terminabsprache unter Tel. 08347 9200-0.
   Bei fachlichen Fragen zum gesamten Vorhaben, nehmen sie bitte Kontakt mit der Wassergemeinschaft Holzstetten, Herrn Herbert Hörmann, Handy Nr. 0170 6600915 auf.
2. Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich (nicht per E-Mail!) oder zur Niederschrift beim Landratsamt Ostallgäu oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Eggenthal, Römerstr. 12, 87653 Eggenthal erhoben bzw. eingereicht werden können,
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

   b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

   wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
5. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Eggenthal, den 15. Dezember 2020
Fischer, 1. Bürgermeisterin

angeheftet am: 18.12.2020
abgenommen am: